



## **Beschluss des Stadtrats**

vom 2. März 2022

### **Nr. 162/2022**

### **Stadtkanzlei, Volksinitiative «Mehr Alterswohnungen für Zürich (Plus 2000)», Feststellung des Zustandekommens**

#### **IDG-Status: öffentlich**

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 1006/2021 wurde festgestellt, dass Titel, Begründung und Unterschriftenliste der am 3. September 2021 zur Vorprüfung eingereichten Volksinitiative «Mehr Alterswohnungen für Zürich (Plus 2000)» den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Gleichzeitig wurde das Datum der Veröffentlichung im Städtischen Amtsblatt auf den 6. Oktober 2021 festgelegt und vorgemerkt, dass die sechsmonatige Sammelfrist gemäss § 126 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) i. V. m. Art. 27 Kantonsverfassung (LS 101) mit diesem Tag zu laufen beginnt und somit am 6. April 2022 endet.

Die Volksinitiative «Mehr Alterswohnungen für Zürich (Plus 2000)» wurde am 4. Januar 2022 mit mehr als 6600 Unterschriften (Angabe Initiativkomitee) eingereicht.

In der Folge war aufgrund der eingereichten Unterschriften zu prüfen, ob die Volksinitiative zustande gekommen ist. Massgebend dafür sind die Bestimmungen des GPR über die kantonalen Volksinitiativen, die gemäss § 155 GPR für kommunale Volks- und Einzelinitiativen in Parlamentsgemeinden sinngemäss gelten. Prüfung und Feststellung des Zustandekommens einer Initiative müssen innert drei Monaten ab Einreichung erfolgen. Mit dem vorliegenden Beschluss wird diese Frist gewahrt.

Eine Unterzeichnung ist gültig, wenn die unterzeichnende Person in der Stadt Zürich politischen Wohnsitz hat und sie die Initiative nicht bereits einmal unterzeichnet hat. Massgebend für die Beurteilung der Gültigkeit einer Unterzeichnung ist der Zeitpunkt deren Prüfung (§ 127 Abs. 2 GPR). Der Stadtrat hat so viele Unterzeichnungen durch die Stimmregisterführenden auf ihre Gültigkeit prüfen zu lassen, als dies für das Zustandekommen der Initiative erforderlich ist (§ 127 Abs. 3 GPR). Gemäss § 146 Abs. 2 lit. a GPR i. V. m. Art. 32 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) ist eine Volksinitiative zustande gekommen, wenn sie von mindestens 3000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

Die eingereichten Unterschriften wurden durch die Stimmregisterzentrale (Bevölkerungsamt) geprüft. Gemäss deren Bescheinigung vom 19. Januar 2022 sind von den geprüften 3418 Unterschriften 3175 gültig und 243 ungültig. Die für das Zustandekommen der Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl ist damit erreicht.

Somit kann festgestellt werden, dass sämtliche Voraussetzungen für das Zustandekommen der Volksinitiative «Mehr Alterswohnungen für Zürich (Plus 2000)» erfüllt sind. Dieses Ergebnis ist im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen (§ 127 Abs. 4 GPR).

Ist eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs – wie dies vorliegend der Fall ist – zustande gekommen, beschliesst der Stadtrat innert sechs Monaten seit der Einreichung über ihre Gültigkeit (§ 130 Abs. 1 GPR). Hält der Stadtrat die Initiative für vollständig ungültig, stellt



2/2

er dem Gemeinderat innert der erwähnten 6-Monats-Frist Antrag auf Ungültigkeitserklärung (§ 130 Abs. 2 GPR). Hält der Stadtrat die Initiative demgegenüber für wenigstens teilweise gültig, erstattet er dem Gemeinderat innert neun Monaten nach Einreichung der Initiative Bericht und Antrag über deren Gültigkeit und Inhalt (§ 130 Abs. 3 GPR).

Beabsichtigt der Stadtrat, dem Gemeinderat einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, so beträgt die Frist für Bericht und Antrag 16 Monate nach Einreichung der Initiative (§ 130 Abs. 4 GPR). Die Unterbreitung eines Gegenvorschlags ist gemäss § 130 Abs. 1 GPR zusammen mit dem Beschluss über die Gültigkeit zu beschliessen.

Die Vorbereitung dieser stadträtlichen Anträge an den Gemeinderat wird dem Gesundheits- und Umweltdepartement zugewiesen. Bericht und Antrag an den Stadtrat sind diesem so rechtzeitig zu unterbreiten, dass die erwähnten Fristen gegenüber dem Gemeinderat eingehalten werden können. Die Veröffentlichung des Zustandekommens im Städtischen Amtsblatt erfolgt durch die Stadtkanzlei. Vorgesehen ist die Ausgabe vom 9. März 2022.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass die Volksinitiative «Mehr Alterswohnungen für Zürich (Plus 2000)» zustande gekommen ist.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Städtischen Amtsblatt beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich und begründet Stimmrechtsrekurs erhoben werden.
3. Der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements wird beauftragt, die Gültigkeit der Volksinitiative zu prüfen und bis zum 4. Juli 2022 entweder dem Stadtrat zuhänden des Gemeinderats Antrag betreffend eine allfällige Ungültigkeitserklärung zu stellen oder im Fall der Gültigkeit beim Stadtrat den Entscheid hierüber und über die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags einzuholen und diesem anschliessend innert Frist zuhänden des Gemeinderats Bericht und Antrag über die Initiative zu erstatten.
4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, den Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements, die Stadtkanzlei (Abstimmungen und Wahlen und Kanzleidienste), Statistik Stadt Zürich, das Stadtarchiv, das Initiativkomitee, vertreten durch Walter Angst und den Gemeinderat.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti